

Programmreglement MAS Mikroelektronik

vom 1. Oktober 2018

Gestützt auf die Weiterbildungsordnung der Hochschule für Technik FHNW vom 1.10.2018 erlässt die Programmleitung dieses Programmreglement.

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Programmreglement regelt sowohl die Durchführung als auch die Diplomierung im Weiterbildungsprogramm «MAS Mikroelektronik».

§ 2 Programmdauer

¹ Die Programmdauer im MAS Mikroelektronik beträgt 3-4 Semester je nach Startzeit der MAS Thesis.

² Die gesamte Programmdauer (Starttag bis Schlusspräsentation der MAS Thesis) darf dabei 4 Jahre nicht überschreiten. Wird die Studiendauer überschritten, werden die besuchten und bestandenen Module schriftlich bestätigt.

§ 3 Gebühren während des Programms

¹ Das ganze MAS-Programm (exklusive MAS Thesis) kostet CHF 23'400.-, ein einzelnes CAS CHF 7'800.-.

² Die Nachprüfungsgebühr einer CAS-Prüfung beträgt CHF 400.-.

³ Für die Betreuung der MAS Thesis wird CHF 1'000.- in Rechnung gestellt. Für die Nachbesserung ist eine Gebühr von CHF 500.- vom Studierenden zu entrichten. Die MAS Thesis kann alternativ einmalig mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden. Dabei ist eine Nachgebühr von CHF 1'000.- vor dem erneuten Beginn vom Studierenden zu entrichten.

§ 4 Programmaufbau

¹ Das Programm «MAS Mikroelektronik» ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mind. 60 ECTS-Punkte durch ein erfolgreiches Bestehen der folgenden CAS und der MAS Thesis erreicht werden:

- | | |
|---|---------|
| • CAS Sensorik und Sensor Signal Conditioning | 15 ECTS |
| • CAS Mikroelektronik Digital | 15 ECTS |
| • CAS Embedded Systems | 15 ECTS |
| • MAS Thesis | 15 ECTS |

² Jedes CAS wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Dies gilt für Absolvierende einzelner CAS als auch für die Absolvierende des gesamten Programms.

³ Die Prüfung in jedem CAS besteht aus einer schriftlichen CAS-Prüfung und einer Projektarbeit. Die Schlussnote für das CAS setzt sich zu aus zwei Anteilen der CAS-Prüfung und einem Anteil der Projektarbeit zusammen. Bei einer Bewertung ≥ 3.8 werden 15 ECTS-Punkte kreditiert.

⁴ Die MAS Thesis wird bei einer Bewertung ≥ 3.8 mit 15 ECTS-Punkten kreditiert.

§ 5 Präsenzregelung

¹ Es gibt keine Präsenzpflcht.

§ 6 Detailangaben zu den Prüfungen

¹ Die Bewertung der Prüfungen und der Projektarbeiten erfolgt in der 6er-Skala gemäss §5 Abs. 5 der Weiterbildungsordnung mit Zehntelnoten.

² Bestandene Prüfungen werden mit ECTS-Punkten kreditiert. Im Falle einer ungenügenden Bewertung (< 3.8) können Prüfungen, Projektarbeiten und die MAS Thesis einmal kostenpflichtig (s. § 3) wiederholt werden.

³ Die Teilnehmenden erhalten einmal pro Semester einen Leistungsausweis über alle besuchten Lehrveranstaltungen, den erreichten ECTS-Punkten und den Bewertungen.

§ 7 Programmabschluss, Titel

¹ Das Programm gilt als abgeschlossen, wenn die MAS Thesis bestanden und die erforderliche Anzahl ECTS-Punkte gemäss § 4 erreicht wurde.

² Das Diplom berechtigt die Absolvierenden den Titel "Master of Advanced Studies FHNW in Mikroelektronik" zu tragen.

Teil 2: MAS Thesis

§ 8 Anmeldung, Erarbeitung, Abgabe und Präsentation

¹ Mit dem Erreichen von 15 ECTS-Punkten gemäss § 4 im MAS-Programm kann die Anmeldung zur MAS Thesis erfolgen.

² Die MAS Thesis ist mit 15 ECTS-Punkten kreditiert. In der MAS Thesis sollen die Teilnehmenden zeigen, dass sie fähig sind, die im Programm erworbenen Fach- und Methodenkenntnisse selbstständig auf praktische Fragestellungen anzuwenden. Die MAS Thesis wird in der Regel alleine erarbeitet. Die Betreuung erfolgt durch eine Dozentin oder einen Dozenten der HT FHNW oder der HSR.

³ Mit der Anmeldung zur MAS Thesis ist das Thema, der Starttermin, der Praxispartner, sowie die betreuende Person der HT FHNW schriftlich als Vorschlag dem Programmleiter zu melden.

⁴ Der Programmleiter genehmigt schriftlich das Thema der MAS Thesis, den Starttermin, den Praxispartner und die vorgeschlagene betreuende Person.

⁵ Die Teilnehmenden informieren die Betreuenden spätestens 3 Monate nach dem Starttermin, über den Verlauf der Arbeiten.

⁶ Die MAS Thesis muss spätestens 6 Monate nach dem Starttermin und zwei Wochen vor dem Präsentationstermin im Weiterbildungssekretariat der Hochschule für Technik abgegeben werden.

⁷ Die MAS Thesis ist nach der Abgabe zu präsentieren und zu verteidigen. Bei der Präsentation anwesend sind die Betreuerin, der Betreuer, die Auftraggeberin, der Auftraggeber und der Programmleiter. Vorbehältlich allfälliger Geheimhaltungsvereinbarungen können Teilnehmende auch weitere Interessierte zur Präsentation einladen.

§ 9 Bewertung

¹ Die MAS Thesis wird von der betreuenden Person und vom Programmleiter oder deren Stellvertretung gemeinsam bewertet. Diese ist innerhalb der Notenskala von § 5 Abs. 5 Weiterbildungsordnung der HT FHNW auf Zehntelnoten genau festzulegen. Die Auftraggeber werden durch die Betreuenden um Feedback zur Arbeit gebeten.

² Das Bewertungsblatt zur MAS Thesis (Beurteilungsbogen für MAS Thesis) wird den Teilnehmenden vorgängig zur Verfügung gestellt.

³ Der Programmleiter ist für das formal korrekte Zustandekommen der Bewertung verantwortlich. Er überwacht insbesondere, dass die Bewertungen fair sind (Gleichbehandlung aller Teilnehmenden) und dass ein Konsens unter den Beurteilenden erzielt wird.

⁴ Die Schlussbewertung (Beurteilungsbogen für MAS Thesis) wird den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt. Die Schlussbewertung wird von der Betreuung und dem Experten (in der Regel der Programmleitung) unterzeichnet.

§ 10 Urheberrechte, Haftung und Vertraulichkeit

¹ Die HT FHNW erhebt keinerlei urheberrechtliche Ansprüche und lehnt jegliche Haftung gegenüber Dritten im direkten und indirekten Zusammenhang mit der MAS Thesis ab.

² Die Teilnehmenden können ihre MAS Thesis ausnahmsweise als vertraulich klassifizieren. Die Programmleitung verpflichtet sich in diesem Fall nur, die MAS Thesis nicht öffentlich zugänglich zu machen. Der Titel der MAS Thesis darf publiziert werden. Weitergehende Verpflichtungen und Haftungen werden explizit ausgeschlossen.

Teil 3: Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt am 01.10.2018 in Kraft.

² Für Programme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Windisch, 1. Juni 2018

Erlassen von:



Michael Pichler
Programmleiter MAS Mikroelektronik

Genehmigt durch:



Prof. Jürg Christener
Direktor der Hochschule für Technik FHNW